
Verabschiedet: Mitgliederversammlung 10.04.2025

1. Name und Sitz:

Mit dem Namen Junge Grünliberale Partei Zürich (jglp ZH) besteht mit Sitz in Zürich auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2. Zweck:

Die Jungen Grünliberalen Zürich bezwecken:

- a. Eine fortschrittliche Politik, die dem verantwortungsvollen Umgang mit Menschen, Umwelt und Ressourcen verpflichtet ist und eine nachhaltig erfolgreiche Wirtschaft als Fundament von Wohlstand fördert.
- b. Die Vertretung von Parteienanliegen in Behörden und Öffentlichkeit und gegenüber der Mutterpartei, mit besonderem Fokus auf die Interessen der jungen Generation.
- c. Ansprechen eines jungen Wähler:innen-Segmentes und Mitgliedergewinnung für die Grünliberale Partei.
- d. Vernetzung der Jungsektionen auf eidgenössischer Ebene und Bildung weiterer kantonaler Jungsektionen.

3. Mittel und Haftung:

1. Die Mittel setzen sich zusammen aus:
 - a. Mitgliederbeiträgen (von GLP Kanton ZH)
 - b. einem Beitrag der Jungen Grünliberalen Partei Schweiz
 - c. Spenden und Legaten
 - d. sonstigen Beiträgen
2. Für die Verbindlichkeiten der Jungen Grünliberalen Partei Zürich haftet alleine das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ebenfalls ausgeschlossen.

4. Gliederung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft steht allen Einzelpersonen unter 35 Jahren offen, die den Zweck und die Statuten der Jungen Grünliberalen unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen. In der Regel geht eine Mitgliedschaft bei der Jungen Grünliberalen Partei Zürich mit einer Mitgliedschaft bei der Jungen Grünliberalen Partei Schweiz sowie auch bei der Grünliberalen Partei Kanton Zürich und der dem Wohnort entsprechenden Bezirkspartei einher.

2. Es besteht die Möglichkeit, der Jungen Grünliberalen Partei Zürich als Einzelmitglied beizutreten, ohne eine Mitgliedschaft bei den unter Punkt 1 genannten grünliberalen Parteien einzugehen.
3. Die Junge Grünliberale Partei Zürich ist ein Glied der Jungen Grünliberalen Partei Schweiz, gemäss deren Statuten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch den Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an die Jungen Grünliberalen Zürich erfolgen kann.
 - b. bei Einzelmitgliedern durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Der automatische Austritt durch Nichtbezahlen wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt.
 - c. durch den Ausschluss, wenn die Aktivitäten des Mitglieds den Zielen und Interessen der Jungen Grünliberalen Partei Zürich zuwiderlaufen und dieses Mitglied nach Anhörung auf Beschluss des Vorstands der Jungen Grünliberalen Partei Zürich nicht mehr tragbar ist.
5. Alle Vorstandsentscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft ergehen mit Vorbehalt der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

5. Organisation

Die Organe der Jungen Grünliberalen Partei Zürich sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Co-Präsidium
- die Kampagnenleads
- die Revisionsstelle

6. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Jungen Grünliberalen Partei Zürich.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt. In der ersten Jahreshälfte wird die Jahresrechnung abgenommen, in der zweiten Jahreshälfte wird das Budget für das folgende Jahr genehmigt.
3. Gesamterneuerungswahlen des Vorstandes und des Co-Präsidiums finden alle zwei Jahre an der ordentlichen Mitgliederversammlung in der zweiten Jahreshälfte statt.
4. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mehr als vierzehn Mitglieder verlangen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nur zum Zwecke der Parolenfassung ist von letzterem ausgenommen.
5. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden einberufen. Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen im Voraus ans Co-Präsidium zu richten.
6. Die Mitgliederversammlung fasst abschliessend Beschlüsse über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen, sofern der Vorstand sie der Mitgliederversammlung vorlegt, und nimmt die Nationalratsliste ab.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Unterstützung von Initiativen und Referenden sowie über die Ergreifung eines Referendums. Sofern ein unmittelbarer Beschluss für den Erfolg der Vorlage notwendig ist, kann der Vorstand die Entscheidung treffen, davon ausgenommen ist die Lancierung einer Volksinitiative.
8. Die Mitgliederversammlung wählt das Co-Präsidium, die Vorstandsmitglieder, die Revisionsstelle und die zu entsendenden Vorstandsmitglieder für die Junge Grünliberale Partei Schweiz und die Grünliberale Partei Kanton Zürich.
9. An der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimm- und antragsberechtigt. Vertretungen sind unzulässig.
10. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt und Annahme der Wahl erklärt. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Ab dem zweiten Wahlgang scheidet jeweils diejenige Kandidatur aus, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt.
11. Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung der Partei können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Co-Präsidium der Stichentscheid zu.

7. Vorstand

1. Der Vorstand ist das leitende Organ der Jungen Grünliberalen Zürich. Er besteht aus den Ressortleitungen und dem Co-Präsidium. Der Vorstand konstituiert sich selbst und entscheidet über den Bestand der Ressorts. Vorstandsbeschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefällt wobei mindestens zwei Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
Bei Stimmengleichheit steht dem Co-Präsidium der Stichentscheid zu. Sollte auch dieser Stichentscheid in einer Pattsituation resultieren, steht die finale Entscheidung der Sitzungsleitung zu.
2. Der Vorstand kann Beschlüsse auch in schriftlicher oder elektronischer Form (bsp. Slack) fällen. Solche Zirkularbeschlüsse werden verbindlich, sofern innert 24 Stunden kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt. Bei zeitlich dringenden Entscheiden, welche als solche gekennzeichnet werden müssen, ersetzt eine Zweidrittelmehrheit das 24 Stunden Zeitfenster.
2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
 - a. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - b. Bei ausserordentlich einberufenen Mitgliederversammlungen setzt der Vorstand nach der Ankündigung eine angemessene Frist für die Eingabe von Anträgen.
 - c. Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen, wobei im Fall von knappen Entscheiden Stimmfreigabe beschlossen werden kann. Der Vorstand kann Vorlagen zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorlegen.
 - d. Beschlussfassung über die Ergreifung eines Referendums, sofern zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen und ein unmittelbarer Beschluss für den Erfolg der Vorlage

nötig ist. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sein.

- e. Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden bei zeitlicher Dringlichkeit
- f. Wahl von Vorstandsmitgliedern mit Zeichnungsberechtigung (Bsp. Kassier/Kassiererin für Bankkonto).
- g. Koordination von Aktionen sowie der Austausch von Information
- h. Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitglieds zuhanden der Mitgliederversammlung, sofern sich das Vorstandsmitglied schwere Verfehlungen vorwerfen lassen muss. Er hört das betroffene Vorstandsmitglied vorher an und kann dieses mit Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorübergehend aus dem Vorstand ausschliessen.
- i. Ergreifung aller notwendigen Massnahmen zum Erreichen des Parteizwecks.
- j. Wahl der Kampagnenleads für eine vom Vorstand zu bestimmende Zeitdauer.
- k. Wahl von 1-2 Stellvertreter:innen pro Vorstandsmitglied.
- l. Erlassung eines Finanzreglements, falls ein soches als notwendig erachtet wird (z.B.. zur Regelung von Behördenabgaben oder Mitgliederbeiträgen)
- m. Erlassung eines Kommissionsreglements

8. Co-Präsidium

1. Das Co-Präsidium ist die operative Führung der Jungen Grünliberalen Partei Zürich und gehört dem Vorstand an. Es besteht aus zwei Mitgliedern der Partei und wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist möglich. Idealerweise bildet das Co-Präsidium die Geschlechter ab.
2. Zu den Aufgaben des Co-Präsidiums gehören insbesondere:
 - a. Leitung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
 - b. Austausch und Koordination mit allen anderen Grünliberalen Parteien und Netzwerken
 - c. Kommunikation und Repräsentation nach aussen

9. Kampagnenleads

1. Kampagnenleads führen eine vom Vorstand definierte Kampagne mit vordefinierten Kompetenzen und berichten dem Vorstand in regelmässigen Abständen.
2. Kampagnenleads gehören für eine vom Vorstand bestimmte Zeit dem Vorstand an, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

10. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem Revisor/einer Revisorin. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

11. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung am 10.04.2025 genehmigt und treten am gleichen Tag in Kraft. Jegliche Vorgängerversionen werden durch diese Version ersetzt.

Das Co-Präsidium: Zürich, 12.5.2025



Annette Schaudt



Beatrice Steiner